

S a t z u n g

zum Schutze des Gemeindewappens der Gemeinde Flieden

Aufgrund der §§ 5, 14 Abs. 1 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S.103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. I S.219), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 3. Februar 1981 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Beschreibung des Wappens

Die Gemeinde Flieden ist berechtigt, das nachstehend beschriebene Wappen zu führen:

„In Grün ein silberner gewellter Schräglinksbalken, überhöht von einer goldenen Blattkrone mit bunten Steinen und rotem Futter.“

§ 2

Gebrauch des Gemeindewappens

Führung und Gebrauch des Gemeindewappens ist der Gemeinde Flieden vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fällt auch jede Abbildung oder Darstellung des Wappens, welche zu einer Verwechslung mit dem Gemeindewappen führen kann.

§ 3

Gestattung zur Führung des Gemeindewappens

Bürgern der Gemeinde Flieden sowie juristischen Personen und Gesellschaften des bürgerlichen sowie des Handelsrechtes, die ihren Sitz in Flieden haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Gemeindewappen in der in § 1 beschriebenen oder einer ähnlichen Form zu führen. Voraussetzung ist, dass die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Gemeinde Flieden nicht beeinträchtigt.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens der Gemeinde Flieden erteilt der Gemeindevorstand schriftlich auf jederzeitiger, entschädigungslosen Widerruf.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
 - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
 - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters erweckt wird.

- (3) Das Recht zur Verwendung des Wappens durch den Antragsteller ist ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes auf Dritte nicht übertragbar.
- (4) Für die Erteilung des Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,00 € bis 500,00 € nach Festsetzung durch den Gemeindevorstand erhoben.
- (5) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Form der Erlaubnis

- (1) Anträge auf Erlaubnis sind in doppelter Ausfertigung an den Gemeindevorstand der Gemeinde Flieden zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Gemeindegewappen verwendet werden soll.
- (2) Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Die Verwendung des Gemeindegewappens der Gemeinde Flieden zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten oder ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos genehmigen.
- (2) Die kunstgewerbliche Darstellung des Gemeindegewappens, die Verwendung als Erinnerungsstück oder Aufkleber, Reiseandenken oder die Verwendung zur Ausschmückung von Reiseandenken sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

§ 7 Übergangsregelung

Bereits erteilte Erlaubnisse zur Verwendung des Gemeindegewappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flieden, 3. Februar 1981

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Flieden

(Ebert)
Bürgermeister